

Erläuterung zum Rückzug der gemeldeten Mannschaften für die Sommersaison 2020

Der Vorstand des TC Riemerling e.V. hat sich nach Abwägung des Für und Wider dazu entschlossen die gemeldeten Mannschaften für den Wettspielbetrieb der Sommersaison 2020 auf Grund der Coronapandemie zurückzuziehen (Fristende beim BTV ist der 17.05.2020). Kurz und knapp gesagt: Dem Schutz der Gesundheit ist dem Spaß am Tennisspiel zu spekulativen künftigen Rahmenbedingungen der Vorrang zu geben.

Im Einzelnen:

1. Derzeit ist noch ungeklärt, ob und wie die Wettspielsaison überhaupt stattfinden kann. Auf der Website des BTV heißt es hierzu wörtlich (Stand: 08.05.2020):

Mit der Ausgestaltung der behördlichen Ordnung der Tennisplätze in dieser Woche sind die Chancen auf einen Wettspielbetrieb 2020 mit ordentlichen Bedingungen enorm gestiegen. Doppel wird mit hoher Wahrscheinlichkeit gespielt werden können, auch die Bewirtung wird durch die sukzessive Öffnung der Gastronomie in den nächsten Wochen möglich sein. Wir gehen weiter davon aus, dass die Nutzung der Sanitärbereiche, wenn auch mit Einschränkungen, gewährleistet werden kann, und auch die An- und Abfahrt mit mehr als zwei Personen im Auto ist zu erwarten. Ggf. tragen die Beifahrer einen Mundschutz. Die aktuelle Entwicklung und die Signale aus der Politik geben uns allen Grund, sehr optimistisch die Schritte in Richtung „Übergangssaison 2020“ zu gehen und wir sind mit den verantwortlichen politischen Gremien absolut konstruktiv im Austausch. Weitere Informationen hierzu folgen.

Diese Einschätzung des BTV ist klar und deutlich reine Spekulation und durch nichts unterlegt. Belastbare anderweitige wissenschaftliche Erkenntnisse, die diese rechtfertigen könnten, liegen nicht vor. An der Pandemiesituation hat sich nicht viel geändert. Die seit dem 04.05.2020 bestehenden Lockerungen müssen sich noch als gerechtfertigt erweisen und auf deren Folgen bewertet werden.

Fakt ist allerdings, dass in absehbarer Zeit kein zugelassener Impfstoff existiert, eine Herdenimmunität der Bevölkerung nicht besteht und rund 30 – 40 % der Bevölkerung zu den Risikogruppen gehören. Die weitere Entwicklung ist schlichtweg nicht voraussehbar.

Nachtrag:

Am 12.05.2020 meldete der BTV sodann, eine Rückfrage des BTV beim Ministerium über die Auslegung, ob ein Doppelspiel erlaubt sei, ergeben hat, dass ein klassisches Doppelspiel um Punkte derzeit noch nicht erlaubt sei.

2. Ob Fahrgemeinschaften zu Auswärtsspielen möglich sind, ist offen. Es muss damit gerechnet werden, dass jeder einzeln mit dem Fahrzeug anreisen muss.
3. Der Wettkampfgedanke ist bei vielen Spielern angesichts der durch die Pandemie hervorgerufenen Krise in den Hintergrund gerückt. Sportlich gesehen ist zudem kein Aufstieg möglich, da Aufstieg und Abstieg dieses Jahr ausgesetzt sind. Die Partien sind defacto Freundschaftsspiele. Der sportliche Wert ist daher kaum vorhanden.
4. Kameradschaft, geselliges Zusammensein sind nach derzeitigem Stand auf Grund der in den Hygienevorschriften enthaltenen Distanzierungsgebote und Aufenthaltsverboten nur eingeschränkt möglich.
5. Fraglich ist weiterhin, ob sich für die gemeldeten Mannschaften an den Spieltagen genug einsatzwillige Spieler finden. Der ansonsten selbst in Mannschaften spielende Vorstand geht auf Grund einer internen Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern davon aus, dass mindestens die Hälfte der Spieler in der Sommersaison auf Grund der voraussichtlich bestehenden Einschränkungen gar nicht an der Wettspielsaison teilnehmen will.
6. Bewirtungen der Mannschaften in der Gastronomie sind unter Einhaltung der Mindestabstände kaum möglich, wenn mehrere Mannschaften gleichzeitig auf der Anlage spielen, wie es regelmäßig der Fall sein wird.
7. Der Verein ist primär für die Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen verantwortlich. Dies kann zwar nach Meinung des BTV und des BLSV an einen sogenannten Coronabeauftragten delegiert werden, der sorgfältig ausgewählt sein muss und dann lediglich vom Vorstand überwacht werden müsste. In der Stellungnahme des BLSV an den BTV vom 07.05.2020 ist hierzu folgendes ausgeführt:

Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert,

sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen.

Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt sind, tatsächlich penibel umzusetzen.

Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.ä.).

Die derzeitige Pandemie beruht auf einem Virus, das eine lange Inkubationszeit hat, die oftmals symptomfrei verläuft, der Infizierte aber bereits ansteckend ist. Die Hygienemaßnahmen werden daher häufig auf die leichte Schulter genommen und teilweise für lächerlich gehalten. Es ist daher laufend mit Verstößen zu rechnen.

Die Krankheit hat in Deutschland aber eine Letalitätssrate von 0,37% laut Heinsberg-Studie von Prof. Streeck bzw. 4,5% laut John-Hopkins-Universität, in Italien liegt sie bei 13%. Sie ist daher hochansteckend und es muss von einer Letalitätssrate von mindestens 4,5% ausgegangen werden, womit die Krankheit bei rund jeder 22. Infektion tödlich verläuft. Aktiv beatmete Patienten haben zudem als Folge der Beatmung gravierende Folgeschäden. Es handelt sich ersichtlich nicht nur um eine Bagatellerkrankung, die der Virus hervorruft. Die erforderliche Überwachung muss in Konsequenz daraus eine engmaschige sein und keinesfalls nur stichprobenartig erfolgen, da Gesundheit und Leben auf dem Spiel stehen. Man kann sich auch nicht darauf verlassen, dass die Spieler auf der Anlage sich an alle Hygienemaßnahmen halten werden, sondern es ist eine penible durchgehende Kontrolle notwendig, zumal wichtige Güter (Leben und Gesundheit) auf dem Spiel stehen.

Der ehrenamtlich tätige Vorstand kann eine solche engmaschige Überwachung nicht übernehmen. Einen Coronabeauftragten auf den der Vorstand seine Haftung überbürden kann, der an allen Wettspieltagen permanent vor Ort ist (auch auswärts), die enorme Verantwortung übernimmt, für die er fairerweise zu seiner Absicherung zu versichern ist, was nicht ganz einfach und auch teuer ist, und das Ganze auch ohne Vergütung macht, konnte bisher nicht gefunden werden und es ist auch äußerst unwahrscheinlich, dass sich jemand finden wird.

8. Jeder nach ggf. erfolgter erfolgloser Ermahnung festgestellte Verstoß ist zudem, da er eine ernstzunehmende Gesundheitsgefährdung anderer Beteiligter darstellt, aus den unter Ziffer 7. genannten Gründen vom Coronabeauftragten sicher und nachhaltig zu unterbinden und nicht etwa nur anzumahnen, was zwangsläufig den Abbruch des Spiels und sofortige Verweisung des Betroffenen von der Anlage zur Folge haben muss, denn die Abwägung der hier aufeinander treffenden Güter Spaß am Spiel einerseits und Leben und Gesundheit anderer verbieten die Einräumung einer sog. zweiten Chance. Der Coronabeauftragte müsste daher zur Durchsetzung zudem auch das Hausrecht auf der Anlage ausüben können. Das anschließende juristische Nachspiel und die sich zwangsläufig hierdurch ergebenden künftigen Animositäten sind absehbar.

gez. Vorstandschaft des TC Riemerling e.V.